

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. November 2014
GZ. BMF-310205/0202-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2443/J vom 24. September 2014 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende schriftliche parlamentarische Anfrage in weiten Bereichen Aufgaben zum Thema macht, welche gemäß Artikel 115 ff des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht in den Ingerenzbereich des Bundesministers für Finanzen, sondern in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen. Ungeachtet der Bedeutung der angesprochenen Themen ist daher gemäß den einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung eine Beantwortung diesbezüglicher Fragen, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind, nicht möglich. Die Kompetenzen des Bundesministers für Finanzen sind nur insoweit betroffen, als die Fragen den Finanzausgleich betreffen, weshalb sich die Beantwortung der Fragen auf diese Aspekte beschränkt.

Zu 1. bis 10.:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der angesprochenen „Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) aus dem Jahr 2011“ die vom Bundesministerium

für Finanzen in Auftrag gegebene Studie vom November 2010 gemeint ist. Diese Studie dient der Vorbereitung der Gespräche über eine grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs und wird in diesem Rahmen behandelt werden. Insbesondere der für den Finanzausgleich wesentlichen Aussage, dass die „fiskalische accountability“ maßgeblich für die Bereitschaft der Kommunen zu verstärkter Zusammenarbeit und Fusion ist, wird in diesen Gesprächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Zu 11. bis 19. und 27. bis 31.:

Mit diesen Fragen wird kein unmittelbarer Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 20. bis 26.:

§ 21 Abs. 9 FAG 2008 sieht vor, dass die Richtlinien der Länder über die Verteilung der Finanzaufwendungen zur Finanzkraftstärkung einen zeitlich befristeten Vorweganteil für Gemeindefusionen und -kooperationen vorzusehen haben, wobei die Mindesthöhe je Gemeindefusion im ersten Jahr 80 000 Euro, im zweiten Jahr 60 000 Euro, im dritten Jahr 40 000 Euro und im vierten Jahr 20 000 Euro beträgt. Welche Projekte daher unter welchen Voraussetzungen gefördert werden, ist somit – unter Berücksichtigung der Mindestbeträge für Gemeindefusionen – von den Ländern festzulegen.

Die Voraussetzungen für Gemeindekooperationen betragen laut den Mitteilungen der Ämter der Landesregierungen

2009	1,27 Mio. Euro
2010	0,73 Mio. Euro
2011	1,09 Mio. Euro
2012	1,67 Mio. Euro
2013	1,89 Mio. Euro

Die Voraussetzungen für Gemeindefusionen wurden bisher nur in der Steiermark in Anspruch genommen, und zwar jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 für die Zusammenlegung der drei Gemeinden Gai, Hafning bei Trofaiach und Trofaiach zur neuen Gemeinde Trofaiach sowie der beiden Gemeinden Buch-Geiseldorf und Sankt Magdalena am Lemberg zur neuen

Gemeinde Buch-St. Magdalena. Bekanntlich wird aber die Gemeindestrukturreform in der Steiermark mit 1. Jänner 2015 wirksam und sich das Ausmaß dieses Vorausanteils massiv auf etwas mehr als 20 Mio. Euro im Jahr 2015 erhöhen.

Diese Bestimmung über die Vorausanteile für Gemeindekooperationen und -fusionen wird, wie der gesamte Finanzausgleich, bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu evaluieren sein, wobei aber auch die Ergebnisse der Gespräche über eine grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs miteinfließen werden. Aussagen über eine allfällige Neuregelung im nächsten Finanzausgleich müssen daher den Ergebnissen dieser Gespräche vorbehalten werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T09:27:00+01:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	QVDw4xn8SYWwazT90KEYqEtY1xhltSBOqfNN6OjcFf4gKrmVPAdjdiyDnzvsLRZw LYbJQL90ss1HDAZY7LKehNCOyzk6ut3gNWf4f1rvOkiwNtG38pYITdhxg4a4L9K vK7WAVsrQBGUd00Bo9HrFum8mWeNZUuAcESChKDu1XqukHzmEM7zjAdBebM/As zVudK824fTC2XTzm1CGybKR0/NL9IIERScksIOUg++fAghDBBJpD0SY2gk+/pA 72yYA/Hw55ox4wjBRfPTaGXFSDMDdNAZgZ8KEADsu5ylwGusWBUYXfqdZahBWYD KBjcmINKy+wBWI6ZZvBJ+2wUERA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	